



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/018-2025#017
Datum: 09.09.2025

Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 28.1.2025, Az.: 641pa/052-2024#018
gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG**

„1. PÄ Erneuerung EÜ Xantener Str. und KrBw“

**in der Stadt Neuss
im Rhein-Kreis Neuss**

Bahn-km 0,100 bis 0,200

der Strecke 2535 NE,Erftkanal - Abzw Weißenberg

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
I.II-W-P-I
Hermann-Pünder-Str. 3
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Nebenbestimmung	4
A.4	Zusage der Vorhabenträgerin.....	4
A.5	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter.....	4
A.6	Sofortige Vollziehung	4
A.7	Gebühr und Auslagen	4
A.8	Konzentrationswirkung und Hinweise	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	5
B.1.3	Beteiligung der Stadt Neuss	6
B.1.4	Belange Dritter	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit.....	7
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	7
B.4	Planrechtfertigung	8
B.5	Betroffenheit der Rechte und Belange Dritter, öffentliche Belange	8
B.6	Gesamtabwägung	8
B.7	Ermessen.....	9
B.8	Sofortige Vollziehung	9
B.9	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	9

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „1. PÄ Erneuerung EÜ Xantener Str. und KrBw“ in der Stadt Neuss, Rhein-Kreis Neuss, Bahn-km 0,100 bis 0,200 der Strecke 2535 NE,Erftkanal - Abzw Weißenberg, wird mit der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmung festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2025 festgestellten Planunterlagen. Die unten genannten Unterlagen sind von der Vorhabenträgerin unter dem **6.8.2025** durch Hochladen auf das Fachplanungsportal des Bundes eingereicht worden.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung	<u>ergänzt</u> Anlage 1, festgestellt
2.2a	Übersichtsplan, Maßstab 1:5000	ersetzt Anlage 2.2, festgestellt
3.3a	Lageplan, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 3.3, festgestellt
5a	Grunderwerbsplan, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 5, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8a	Baustelleneinrichtungsplan, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 8, festgestellt

Die Änderungen gegenüber den ursprünglich festgestellten Unterlagen sind in blauer Farbe in den ergänzenden/ersetzenden Planunterlagen dargestellt.

A.3 Nebenbestimmung

Die Ausführungsplanung ist mit der Stadt Neuss abzustimmen.

A.4 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Ausführungsplanung mit der Stadt Neuss abzustimmen.

A.5 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Belange von Dritten werden durch die Planänderung nicht berührt.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entschei-

dungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.1.2025, Az.: 641pa/052-2024#018, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, die Planfeststellung für das Vorhaben „ 1. PÄ Erneuerung EÜ Xantener Str. und KrBw“, Bahn-km 0,100 bis 0,200 der Strecke 2535 NE, Erftkanal - Abzw Weißenberg in Neuss erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 1. Änderung in Form einer Erweiterung der Planfeststellungsgrenze.

Die für das Vorhaben erforderliche Kabelhilfsbrücke lag bisher außerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche und Planfeststellungsgrenze und soll nun mit einbezogen werden. Die Baustelleneinrichtungsfläche mit der Bauwerksnummer 12 wird erweitert um den Bereich am BÜ Büdericher Straße und der Straße „Im Gleisdreieck“. Es handelt sich dabei um eine versiegelte Fläche, die im Eigentum der Vorhabenträgerin ist. Zusätzlicher Grunderwerb ist daher nicht erforderlich. Die Kabelhilfsbrücke liegt nun innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche. Der Verlauf der Planfeststellungsgrenze wird entsprechend angepasst. Die Ausführungsplanung der Kabelhilfsbrücke ist von der Vorhabenträgerin mit der Stadt Neuss abzustimmen.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 30.06.2025, Az. T.016040932 und T.016076111, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am selben Tag beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit E-Mail vom 10.7.2025 ist die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten worden. Die Unterlagen sind am 6.8.2025 neu auf das Fachplanungsportal hochgeladen worden.

Die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG erfolgt sogleich unter Ziffer B.3.

B.1.3 Beteiligung der Stadt Neuss

Die Vorhabenträgerin hat der Stadt Neuss im Vorfeld von der Änderung Mitteilung gemacht. Durch Nebenbestimmung in diesem Bescheid ist sichergestellt, dass die Ausführung in Abstimmung mit der Stadt Neuss erfolgt.

Im Übrigen sind keine Behörden oder sonstige TÖB in ihren Aufgabenbereichen berührt.

B.1.4 Belange Dritter

Belange Dritter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Vorliegend ist lediglich eine bereits geplante Kabelhilfsbrücke betroffen, die in der ursprünglichen Planung versehentlich außerhalb der Planfeststellungsgrenze lag. Daher ist die Planfeststellungsgrenze dergestalt erweitert worden, dass die Hilfsbrücke nun innerhalb liegt. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens werden dadurch nur marginal verändert.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-P-I.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das Gesamtvorhaben (ursprünglicher Planfeststellungsbeschluss plus Planänderung) betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr dar, für das eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden ist. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 3.7.2024, Az. 641pä/018-2025#017, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG). Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1, Nr. 14.8.3.1 Anlage 1, Anlage 3, § 7 Abs. 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Planänderung betrifft eine geringfügige zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Da diese zur Gesamtfläche des Vorhabens gehört, erfolgt eine allgemeine Vorprüfung, die die neuen oder zusätzlichen Umweltauswirkungen, die die Planänderung zur Folge hat, betrachtet.

Da die Planänderung lediglich den Zweck hat, die bereits geplante Kabelhilfsbrücke in den Planfeststellungsbereich einzubeziehen, was im ursprünglichen Verfahren vergessen worden war, sind im Vergleich zu der verfahrensleitenden Verfügung vom 3.7.2024, Az. 641pä/018-2025#017, keine zusätzlichen Betroffenheiten noch nicht vorher betroffener Schutzgüter und keine verstärkten Betroffenheiten bereits betroffener Schutzgüter und damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Feststellungen der genannten verfahrensleitenden Verfügung haben unveränderte Geltung. Es ist daher nach wie vor keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

B.4 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung in Form der Einbeziehung einer bereits von vornherein geplanten Kabelhilfsbrücke in den Planfeststellungsbereich schränkt weder die Funktion noch die Kapazität des Vorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.5 Betroffenheit der Rechte und Belange Dritter, öffentliche Belange

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt. Die Planänderung ruft auch keine zusätzlichen Betroffenheiten öffentlicher Belange hervor. Um den reibungslosen Ablauf der Ausführung zu befördern, sieht die Nebenbestimmung in diesem Bescheid vor, dass die Vorhabenträgerin sich mit der Stadt Neuss abzustimmen hat.

B.6 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird daher von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.7 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Ferner sind öffentliche Belange nicht stärker als im Ausgangsverfahren betroffen. Belange Dritter werden durch die Planänderung nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.8 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.9 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid

nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheides beim oben genannten **Oberverwaltungsgericht für das Land NRW** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den vorstehenden Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 09.09.2025

Az. 641pä/018-2025#017

VMS-Nr. 3540354

Im Auftrag

(Dienstsiegel)